Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2280

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ▫ Reventlouallee 6 ▫ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
23.08.2007 08:18
Expl.: Anl.:
LP | L | L1 | L2 | L3

Auskunft erteilt:
Simone Hübert
Durchwahl
0431/570050-13

Ihr Schreiben vom, Az.:	Unser Schreiben vom, Az.: (bitte unbedingt angeben)	Kiel, 17.08.2007
03.07.2007; L 213	209.00 Ht	

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Drucksache 16/1338)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.07.2007 baten Sie vor dem Hintergrund der Beratungen zur Umsetzung der neuen schulgesetzlichen Regelung zur Schülerbeförderung um eine Stellungnahme zu der Frage, in welchem Umfang die Umsetzung des neuen § 114 SchulG (Eigenbeteiligung der Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung) zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Bereits vor Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes gab es in sieben Kreisen eine Regelung zur Eigenbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung auf der Grundlage der damaligen Regelung in § 80 SchulG a. F.. Einige dieser Kreise haben uns mitgeteilt, dass die Neuregelung keinen bzw. nur geringen und überwiegend nur einmaligen Mehraufwand verursacht. Durch die Umsetzung des neuen Rechts sind die zu zahlenden Beträge in der Regel neu zu ermitteln, was zum Schuljahresbeginn kurzfristig zu einer höheren Arbeitsbelastung führt. Auch ist vor diesem Hintergrund derzeit ein erhöhter Beratungs- und Informationsaufwand festzustellen. Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass sich dieser innerhalb weniger Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres auf das bisherige Maß reduzieren wird.

In den Kreisen, die bislang noch keine Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten erhoben haben, liegen zum Teil lediglich (grobe) Schätzungen zum künftigen Verwaltungsmehraufwand und zu den erwarteten Einnahmen vor. Zu den finanziellen Auswirkungen der Neuregelung lassen sich somit kaum einheitliche Aussagen treffen.

Lediglich aus dem Kreis Nordfriesland ist uns bekannt, dass dort der Kreis gemeinsam mit dem Gemeindetag Nordfriesland eine Berechnung der zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungskosten vorgenommen hat. Danach wird von einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Fahrschüler für die Bearbeitung ausgegangen. Im ersten Jahr wird dieser Zeitanteil möglicherweise nicht ausreichen, da die Eigenbeteiligung für die Schulträger im Kreis neu ist. Unter Berücksichtigung der Personalkosten für eine A 8-Stelle ergibt sich (einschließlich Sachkosten) ein Verwaltungsaufwand von 6,62 € pro Fahrschüler. Bei 8.500 Fahrschülern im Kreis Nordfriesland würden sich somit durch die Einführung der Eigenbeteiligung an den

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ▫ Reventlouallee 6 ▫ 24105 Kiel ▫ ☎ 0431/570050-10 ▫ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de ▫ Internet: www.sh-landkreistag.de

Kosten der Schülerbeförderung Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 56.300 € jährlich ergeben. Dem stehen geschätzte zu erwartende Einnahmen (netto) in Höhe von 660.000 € gegenüber.

Wir vermögen nicht zu beurteilen, ob der ermittelte zusätzliche Verwaltungsmehraufwand in Ansätzen repräsentativ ist für die Kreise, die die Elternbeteiligung auf der Grundlage des neuen Schulgesetzes neu eingeführt haben. Angesichts der höchst unterschiedlichen Beförderungsstrukturen in den Kreisen, der schwer vergleichbaren Schulstandortstrukturen sowie der unterschiedlichen Satzungsregelungen können wir hierzu keine Aussage treffen.

So wird beispielsweise aus dem Kreis Steinburg eine in Teilen andere Einschätzung abgegeben. Dort wird seitens der Schulträger unterhalb der Kreisebene beklagt, dass die zu erzielenden Einnahmen den Verwaltungsmehraufwand nur bedingt rechtfertigen. Da 2/3 der Einnahmen an den Kreis abzuführen sind, bemängeln kleinere Schulträger, dass dort „nichts hängen bleibe".
Soweit der Kreis selbst Träger der Schülerbeförderung ist, stehen Mehraufwand und Einnahmen in einem (voraussichtlich) angemessenen Verhältnis zueinander. Die Anzahl der der Widersprüche ist trotz der im Vorfeld vorgetragenen Beschwerden aus der Elternschaft im Verhältnis zur Anzahl der versandten Bescheide ebenfalls überschaubar (ca. 2,7 %). Insgesamt dürfte der Aufwand im Jahr der Einführung der Elternbeteiligung auch nach Einschätzung des Kreises Steinburg höher sein als in den Folgejahren.

Seitens der Kreise, die eine Eigenbeteiligung zum kommenden Schuljahr erstmalig einführen, wird der Vollständigkeit halber angemerkt, dass zur Umsetzung des § 114 SchulG zunächst natürlich erheblicher Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Anpassung der Satzungen entstanden ist. Dieser Aufwand war einmalig, so dass davon abgesehen wird, diesen Aufwand zu bemessen.

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion möchten wir nochmals klarstellen, dass die Position des Landkreistages hierzu unverändert ist. Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Landkreistages hat die Thematik in seiner Frühjahrssitzung am 18. April 2007 erneut beraten. Er lehnt eine Rücknahme der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten durch erneute Änderung des § 114 Abs. 2 SchulG ab und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Einführung der Elternbeteiligung als Entlastungsmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in den Kommunalen Finanzausgleich erfolgt ist. Die Regelung darf insoweit nicht isoliert oder gar losgelöst vom Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich betrachtet werden.

Sofern gleichwohl eine Rücknahme der Elternbeteiligung durchgesetzt wird, wird eine anderweitige Entlastungsmaßnahme gefordert, die eine finanzielle Entlastung der Kommunen in gleicher Höhe sicher erwarten lässt.

Eine Rückkehr zu einer Ermessensentscheidung einschließlich der Bindung der Kostenbeteiligung an die private Nutzbarkeit, wie im Gesetzentwurf der FDP vorgesehen, würde nach unserer Einschätzung zudem rechtlichen Bedenken begegnen. Nicht zuletzt wegen der Unbestimmtheit einer solchen Formulierung hatte sich der Landkreistag stets für die Streichung des Begriffs der privaten Nutzbarkeit ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rolf Martens
Stv. Geschäftsführer